



P250105

## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 (Energieverordnung EnV, SG 772.110)**

### **1. Ausgangslage**

Neue Vorgaben des Bundes zum «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und für Energieeffizienzmassnahmen» (IP) machen eine Anpassung der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz und des Anhangs 11 notwendig.

Das IP bringt unter anderem Anpassungen an den Förderbedingungen für den Heizungsersatz mit sich. Diese Anpassungen betreffen auch die Vergabe von Fördermitteln in Gebieten, in denen ein Ausbau der thermischen Netze (Fernwärme, Nahwärmeverbände) vorgesehen ist. In diesen Gebieten werden die Beitragssätze für den Ersatz dezentraler Heizungen (Wärmepumpen, Holzheizungen) angepasst und die Regelungen für Übergangslösungen vor einem Fernwärmeanschluss vereinfacht.

#### **1.1 Anpassungen im Rahmen des neuen Impulsprogrammes (IP) vom Bund**

Der Bundesrat hat am 27. November 2024 beschlossen, das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) und die zugehörige Klimaschutz-Verordnung (KIV) per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die KIV präzisiert die im KIG vorgesehenen Förderinstrumente, darunter auch das auf 10 Jahre befristete IP. Die Verantwortung für den Vollzug des IP liegt bei den Kantonen. Zur Finanzierung der vom Bund festgelegten IP-Massnahmen sollen den Kantonen zusätzliche, zweckgebundene Mittel in der Höhe von insgesamt 200 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Das IP verändert die Rahmenbedingungen der kantonalen Energieförderung. Mit dem IP will der Bund gezielte Anreize für energetische Gesamtanierungen und den Ersatz elektrisch oder fossil betriebener Heizungen setzen. Beim Heizungsersatz stehen Grossanlagen mit über 70 kW Leistung und dezentrale Heizanlagen ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem (Elektroheizungen, Einzelöfen) im Fokus.

Um auf die IP-Gelder zugreifen zu können, müssen die Kantone die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Deshalb soll die EnV entsprechend angepasst werden. Der Grossteil der im IP vorgesehenen Massnahmen wird bereits heute vom Kanton Basel-Stadt gefördert. In den meisten Fällen liegen die in Anhang 11 der EnV definierten Fördersätze über den vom Bund im IP geforderten Minimalfördersätzen. Mit den vorliegenden Anpassungen werden in erster Linie die technischen Aspekte zur Förderung des Heizungsersatzes gemäss IP ergänzt. Wo nötig, werden auch die Fördersätze einzelner Massnahmen angepasst.

#### **1.2 Anpassungen betreffend Förderung und Auflagen beim Heizungsersatz**

Ohne eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist das Klimaziel «Netto Null bis 2037» im Kanton Basel-Stadt nicht zu erreichen, denn die Wärmeversorgung macht knapp ein Viertel der heutigen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kanton aus. Im dichten Siedlungsgebiet kommt der Fernwärme dabei eine Schlüsselrolle zu. Ihre Produktion soll bis 2035 zu 100 Prozent erneuerbare Quellen nutzen. Das

Netz soll nach den Vorgaben des vom Regierungsrat am 17. März 2020 genehmigten kantonalen Teilrichtplans Energie (P190918) und des vom Grossen Rat am 20. Oktober 2021 gutgeheissenen Ratschlags betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die Industriellen Werke Basel IWB (P201394) so weit ausgebaut werden, dass es mehr als 80 Prozent des Wärmebedarfs im Kanton abdecken kann.

Die IWB investieren 460 Mio. Franken, um das bestehende Netz um weitere 60 Kilometer auszubauen. Der Kanton Basel-Stadt trägt mit einem bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen von 110 Mio. Franken zur Finanzierung bei. Die Investitionen in den Netzausbau werden umso rascher amortisiert, je mehr Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer im Ausbaubereich sich an die Fernwärme anschliessen. Zugleich wirkt sich eine hohe Anschlussdichte positiv auf die Betriebskosten der Fernwärme aus. Eine hohe Anschlussdichte hilft also, die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme langfristig zu sichern, was den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, den IWB und der öffentlichen Hand zugutekommt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der EnV werden die Auflagen beim Einsatz einer fossil betriebenen Heizung als Übergangslösung bis zum Anschluss an die Fernwärme gelockert. Weiter werden die Förderbeiträge für erneuerbare Heizsysteme innerhalb des Fernwärmeperrimeters differenzierter ausgestaltet. Diese Anpassungen der EnV tragen also zu einer höheren Fernwärmeanschlussdichte und damit zur langfristigen Wirtschaftlichkeit der Fernwärme bei. Gleichzeitig entlastet die differenzierte Förderung des Heizungersatzes den Förderfonds, weil damit voraussichtlich insgesamt weniger Förderbeiträge ausbezahlt werden. Schliesslich wird mit dieser Teilrevision auch einem Anliegen aus dem Parlament Rechnung getragen. Der Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend Anpassung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizlösungen verlangt vom Regierungsrat u.a. eine Anpassung der Förderbeiträge für Erdwärmesondenheizungen, um die Fernwärme nicht zu konkurrenzieren.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vorliegende Teilrevision betrifft Anpassungen hinsichtlich Förderung und Auflagen beim Heizungersatz sowie Anpassungen zur Kompatibilität mit dem IP. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die folgenden Erläuterungen den jeweiligen Themen «Heizungersatz» oder «Impulsprogramm» zugeordnet.

### § 19 Wärmeerzeuger und Wassererwärmer

#### **Abs. 3<sup>bis</sup> zu Auflagen beim Einbau einer fossil betriebenen Heizung als Übergangslösung bis zum Anschluss an die Fernwärme**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Beim Ersatz des zentralen Wärmeerzeugers für Heizung oder für Heizung kombiniert mit Warmwasser in bestehenden Bauten muss ein System basierend auf erneuerbarer Energie gemäss Anhang 6 eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Einsatz eines solchen Systems technisch nicht möglich oder führt er zu Mehrkosten, darf der Anteil an fossiler Energie 80 Prozent des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreiten. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch folgende Massnahmen:</p> <p>a) Umsetzung einer Standardlösung gemäss Anhang 7 oder einer Kombination zweier Standardlösungen, so dass die Anforderung erfüllt ist;</p> <p>b) Erbringung eines MINERGIE®-Zertifikats;</p> <p>c) Erreichung der GEAK-Klasse C (Gesamtenergie).</p>	<p><sup>1</sup> Beim Ersatz des zentralen Wärmeerzeugers für Heizung oder für Heizung kombiniert mit Warmwasser in bestehenden Bauten muss ein System basierend auf erneuerbarer Energie gemäss Anhang 6 eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Einsatz eines solchen Systems technisch nicht möglich oder führt er zu Mehrkosten, darf der Anteil an fossiler Energie 80 Prozent des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreiten. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch folgende Massnahmen:</p> <p>a) Umsetzung einer Standardlösung gemäss Anhang 7 oder einer Kombination zweier Standardlösungen, so dass die Anforderung erfüllt ist;</p> <p>b) Erbringung eines MINERGIE®-Zertifikats;</p> <p>c) Erreichung der GEAK-Klasse C (Gesamtenergie).</p>

<p><sup>3</sup> Die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen sind in Anhang 7 geregelt.</p> <p><sup>3bis</sup> In Gebieten, die im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind, sind für den befristeten Ersatz des Wärmeerzeugers Übergangslösungen zulässig. Hierbei kann der defekte Wärmeerzeuger befristet durch einen fossilen Wärmeerzeuger ersetzt werden. Der Anschluss an ein Wärmenetz hat aber zwingend und unmittelbar zu erfolgen, sobald der Anschluss möglich wird. Der befristet eingesetzte fossile Wärmeerzeuger ist dann umgehend stillzulegen und auszubauen. Abhängig vom Zeitpunkt des Anschlusses an das Wärmenetz gelten folgende Bedingungen:</p> <p>a) Bis maximal 3 Jahre nach Installation der Übergangslösung: keine Bedingungen</p> <p>b) Bis maximal 8 Jahre nach Installation der Übergangslösung: Umsetzung einer Massnahme gemäss Anhang 7 oder Nachweis GEAK-Klasse D (Gesamtenergie)</p> <p>c) Ist innerhalb von 8 Jahren nach Installation der Übergangslösung kein Anschluss an das Wärmenetz möglich, ist eine Standardlösungskombination gemäss Anhang 7 umzusetzen oder die Erreichung der GEAK-Klasse C (Gesamtenergie) nachzuweisen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen sind in Anhang 7 geregelt.</p> <p><sup>3bis</sup> In Gebieten, die im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind, <del>ist es</del> <del>sind für den befristeten Ersatz des Wärmeerzeugers</del> <del>Übergangslösungen</del> zulässig. <del>Hierbei kann der einen defekten</del> <del>Wärmeerzeuger befristet bis zum Anschluss an das Wärmenetz durch einen fossilen Wärmeerzeuger zu ersetzen werden.</del> Der Anschluss an ein Wärmenetz hat <del>aber</del> zwingend und <del>unmittelbar</del> zu erfolgen, sobald der Anschluss möglich wird. Der befristet eingesetzte fossile Wärmeerzeuger ist dann umgehend stillzulegen und auszubauen. Abhängig vom Zeitpunkt des Anschlusses an das Wärmenetz gelten folgende Bedingungen:</p> <p>a) Bis maximal 3 Jahre nach Installation der Übergangslösung: keine Bedingungen</p> <p>b) Bis maximal 8 Jahre nach Installation der Übergangslösung: Umsetzung einer Massnahme gemäss Anhang 7 oder Nachweis GEAK-Klasse D (Gesamtenergie)</p> <p>c) Ist innerhalb von 8 Jahren nach Installation der Übergangslösung kein Anschluss an das Wärmenetz möglich, ist eine Standardlösungskombination gemäss Anhang 7 umzusetzen oder die Erreichung der GEAK-Klasse C (Gesamtenergie) nachzuweisen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen betreffend «Heizungersatz»

Die Auflagen für fossil betriebene Übergangslösungen in § 19 Abs. 3<sup>bis</sup> EnV werden gelockert: Die Auflagen zu Energieeffizienzmassnahmen am Gebäude entfallen.

Die bisherigen Auflagen, acht Jahre nach Inbetriebnahme der Übergangslösung Energieeffizienzmassnahmen am Gebäude nachzuweisen, sind mit dem neuen, in näherer Zukunft liegenden Klimaziel «Netto Null bis 2037» obsolet geworden. Als die Regelung von § 19 Abs. 3<sup>bis</sup> EnV beschlossen wurde (RRB vom 15. September 2020), galt noch der Zielhorizont, eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf 1 Tonne pro Einwohner und Jahr bis im Jahr 2050 zu erreichen. Unter diesen Voraussetzungen hätten fossil betriebene Übergangslösungen mehrere Jahrzehnte bestehen können. Mit den Auflagen zu energetischen Sanierungsmassnahmen sollte zumindest ein Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen dieser Anlagen eingespart werden.

Dadurch, dass die Auflagen zu Energieeffizienzmassnahmen wegfallen, sind potenzielle Fernwärme Kundinnen und -kunden weniger geneigt, auf eine dezentrale Heizungslösung auszuweichen. Die Bereitschaft zu warten, bis der Fernwärmeausbau ihre Parzelle erreicht, steigt. Die Anpassung von § 19 Abs. 3<sup>bis</sup> EnV begünstigt also eine höhere Fernwärmeanschlussdichte.

**§ 58 Beiträge für Gesamtsanierungen**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Für Altbauten, die gesamthaft saniert werden, wird ein Förderbeitrag pro m<sup>2</sup> Gebäudehüllfläche gewährt, wenn sie nach der Sanierung den Gebäudeenergiestandard für Neubauten erfüllen. Die Förderbedingungen und die Beitragshöhe sind in Anhang 11 festgelegt.</p>	<p><sup>1</sup> Für Altbauten, die gesamthaft saniert werden, wird ein Förderbeitrag pro m<sup>2</sup> <del>Gebäudehüllfläche</del> <u>Energiebezugsfläche</u> gewährt, wenn sie nach der Sanierung den Gebäudeenergiestandard für Neubauten erfüllen. Die Förderbedingungen und die Beitragshöhe sind in Anhang 11 festgelegt.</p>

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Diese Anpassung präzisiert die Bezugsgrösse zur Berechnung der Förderbeiträge bei Gesamtsanierungen und ist für die Umsetzung des IP mit seinen vorgegebenen Berechnungsmodellen erforderlich. Die bisherige Bezugsgrösse «Gebäudehüllfläche» wird durch «Energiebezugsfläche» ersetzt. Welche Konsequenzen das hat, wird bei den Änderungen in Anhang 11, Ziffer 9 (Bonus Gebäudehülleneffizienz) erläutert.

**§ 60 Beiträge für Energieanlagen mit erneuerbaren Energieträgern (Sonnenenergie, Wind, Geothermie, Biogas, Wasser, Wärmepumpen)**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Für die Errichtung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energieträgern werden Förderbeiträge gewährt. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach § 25 EnG.</p> <p>[...]</p> <p><sup>9</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an ein Fernwärmenetz mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent erneuerbarer Energie oder Abwärme können Förderbeiträge entrichtet werden. Die Beitragssätze sind in Anhang 11 geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Errichtung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energieträgern werden Förderbeiträge gewährt. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach § 25 EnG.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Förderbeiträge richten sich nach der Lage der Liegenschaft im Teilrichtplan Energie. Innerhalb der Gebiete F01, F02, F03 und V41 gelten besondere Beitragssätze.</p> <p><u>Folgende Fälle sind von dieser Regelung ausgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Trotz der Lage im Fernwärmegebiet wird zu einer Liegenschaft kein Anschluss verlegt (nachgewiesen durch eine aktuelle schriftliche Bestätigung des Wärmeversorgers).</u></li> <li>2. <u>Für den Anschluss an das Wärmenetz werden über die Standardtarife hinaus ausserordentliche Anschlusskosten in Rechnung gestellt (nachgewiesen durch eine aktuelle schriftliche Offerte des Wärmeversorgers).</u></li> </ol> <p>[...]</p> <p><sup>9</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an ein Fernwärmenetz oder einen Wärmeverbund mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent erneuerbarer Energie oder Abwärme (resp. mindestens 50 Prozent ab 70kW installierter Leistung) können Förderbeiträge entrichtet werden. Die Beitragssätze sind in Anhang 11 geregelt.</p>

Erläuterungen betreffend «Heizungersatz»

Neu wird in § 60 <sup>1bis</sup> EnV die Rechtsgrundlage für unterschiedliche Beitragsätze nach Lage der Liegenschaften im kantonalen Teilrichtplan Energie geschaffen. Innerhalb des Fernwärmeperimeters gelten für dezentrale Heizungslösungen (Wärmepumpen und Holzheizungen) neue Beitragsätze, ausserhalb des Fernwärmeperimeters bleiben die bisherigen Förderregeln bestehen.

Mit der dieser Differenzierung nach der geografischen Lage der Gebäude können Fehlanreize vermieden werden. Bisher unterschieden die Förderrichtlinien nicht danach, ob Fördergelder innerhalb oder ausserhalb des Fernwärmegebietes eingesetzt wurden. Die Förderung dezentraler Heizungslösungen innerhalb des Fernwärmegebiets widerspricht jedoch dem Ziel einer hohen Anschlussdichte und der daraus folgenden langfristigen Wirtschaftlichkeit der Fernwärme.

Die vorgesehene Differenzierung der Förderbeiträge ist im Impulsprogramm des Bundes ausdrücklich für Gebiete vorgesehen, in denen eine Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat und ein thermisches Netz plant. Diese Voraussetzungen sind im Kanton Basel-Stadt erfüllt.

Der Fernwärmeperimeter umfasst die folgenden im Teilrichtplan Energie von 2020 ausgewiesenen Gebiete:

- F01 = bestehendes Fernwärmegebiet Stadt Basel
- F02 = bestehendes Fernwärmegebiet Riehen<sup>1</sup>
- F03 = Erweiterung Fernwärmegebiet Stadt Basel
- V41 = Wärmeverbund Lehenmatt

Die beiden Ausnahmeregelungen (Abs. 1<sup>bis</sup> Ziffer 1 und 2) dienen dazu, bei Bedarf Speziallösungen zu ermöglichen und Härtefälle bei von ausserordentlichen Anschlusskosten betroffenen Liegenschaften zu vermeiden. In diesen Sonderfällen gelten weiterhin die gleichen Förderregeln wie ausserhalb des Fernwärmeperimeters.

Der neue Einschub in Abs. 9 «oder einen Wärmeverbund» ist eine redaktionelle Angleichung an die Begrifflichkeiten in §19 Abs. 3<sup>bis</sup> EnV.

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Das IP macht strengere Vorgaben für den Anteil erneuerbarer Energie bei grösseren Fernwärmeanschlüssen, deshalb wird Absatz 9 ergänzt.

**§ 76a (neu) Übergangsbestimmung**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	<sup>1</sup> § 60 Abs. 1 <sup>bis</sup> findet keine Anwendung auf vollständige Förderbeitragsgesuche, die bis zum 31. Mai 2025 eingereicht werden.

Mit dieser Übergangsbestimmung zur Änderung von § 60 EnV soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer innerhalb der Fernwärmegebiete in der Planung einer individuellen Energieversorgung schon weit fortgeschritten sind und sich dabei auf die bisher geltenden Fördersätze abgestützt haben, bei denen nicht nach der geografischen Lage der Anlage differenziert wurde. Reichen sie das vollständige Fördergesuch bis Ende Mai 2025 ein, wird dieses noch nach altem Recht beurteilt.

<sup>1</sup> Für die in Riehen geplante Erweiterung der Fernwärme liegt noch keine parzellenscharfe Festlegung vor. Der Fernwärmeperimeter umfasst daher die vom Regierungsrat am 17. März 2020 im Teilrichtplan Energie definierten Gebiete. Eine künftige Erweiterung der Fernwärme kann, sobald sie klar festgelegt ist, in einer nächsten EnV-Teilrevision berücksichtigt werden.

## Anhang 11 Pauschalbeitragsätze

### 1. Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster HFM: M-01

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Beitragssatz	Beitragssatz
Beiträge:	Beiträge:
Wand / Boden gegen aussen: Fr. 70/m <sup>2</sup>	<del>Dach: Fr. 50/m<sup>2</sup></del> Wand / <del>Boden</del> gegen aussen (Fassade): Fr. 70/m <sup>2</sup> Boden gegen aussen (Untersicht): Fr. 50/m <sup>2</sup> Wand im Erdreich (bis 2 m): Fr. 40/m <sup>2</sup> Boden im Erdreich (bis 2 m): Fr. 40/m <sup>2</sup> Wand im Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich): Fr. 20/m <sup>2</sup> Boden im Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich): Fr. 20/m <sup>2</sup>
Dach: Fr. 50/m <sup>2</sup> Fenster: Fr. 50/m <sup>2</sup>	<del>Dach: Fr. 50/m<sup>2</sup></del> Fenster: Fr. 50/m <sup>2</sup> Decke gegen unbeheizt (Estrichboden): Fr. 20/m <sup>2</sup> Boden gegen unbeheizt (Kellerdecke): Fr. 20/m <sup>2</sup>
Boden gegen Erdreich (bis 2m im Erdreich): Fr. 40/m <sup>2</sup> Fenster: Fr. 50/m <sup>2</sup> Estrichboden / Kellerdecke (tiefer als 2m im Erdreich): Fr. 20/m <sup>2</sup>	<del>Boden gegen Erdreich (bis 2m im Erdreich): Fr. 40/m<sup>2</sup></del> Fenster: Fr. 50/m <sup>2</sup> Estrichboden / Kellerdecke (tiefer als 2m im Erdreich): Fr. 20/m <sup>2</sup>

#### Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Mit dem IP dürften Einzelbauteilsanierungen zahlreicher werden, weil es gleichzeitig mit dem IP leichter wird, mit nur wenigen Sanierungsmassnahmen zusätzliche Förderbeiträge zu erhalten (s. unten, Anhang 11, Ziffer 8, «Bonus Gebäudehülleneffizienz»).

Neu wird genauer beschrieben, für welche Flächen welche Förderbeiträge gelten. Das erleichtert die Eingabe und die Beurteilung von Förderanträgen. In der Praxis (z.B. im Online-Gesuchsportal) wird bereits mit dieser Präzisierung gearbeitet. Die Fördersätze bleiben gleich. Daher haben diese Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen.

### 2a. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW<sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung HFM: M-03

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Förderbeitragsbedingungen	Förderbeitragsbedingungen
– Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden	– <del>Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</del> <u>ersetzt eine Heizöl- Erdgas- oder Elektroheizung</u>
– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	– <del>Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</del> <u>kan<b>n</b> bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden</u>
Beitragssatz	Beitragssatz
Neuanlagen bis 70 kW <sub>FL</sub> : Fr. 10'000 + Fr. 200/kW <sub>th</sub> Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 1'000 pauschal Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW <sub>th</sub>	<u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u> Neuanlagen bis 70 kW <sub>FL</sub> : Fr. 10'000 + Fr. 200/kW <sub>th</sub> Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 1'000 pauschal <del>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></del>

	<p>Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</p> <p>Neuanlagen bis 70 kW<sub>FL</sub>: Fr. 5'000 + Fr. 100/kW<sub>th</sub></p> <p>Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 500 pauschal</p> <p>Es gelten die in § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen betreffend «Heizungersatz»

Neu soll auch hier nach Anlagen innerhalb und ausserhalb der definierten Fernwärmegebiete gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> EnV differenziert werden. Die Beitragssätze innerhalb der Fernwärmegebiete werden gegenüber den geltenden Sätzen halbiert. Ausserhalb des Fernwärmeperimeters gelten weiterhin die bisherigen Förderregeln, ebenso für die in § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> EnV beschriebenen Ausnahmen.

Damit wird der Förderabgabefonds entlastet, weil insgesamt weniger Förderbeiträge ausbezahlt werden als bisher: Für dezentrale Holzfeuerungsanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fernwärmegebiete werden die Förderbeiträge reduziert, während die Beiträge für Fernwärmeanschlüsse unverändert bleiben. Das Ausmass der Entlastung wird davon abhängen, wie häufig sich Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in Fernwärmegebieten zukünftig für dezentrale Holzfeuerungsanlagen entscheiden.

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Die Anlage muss nicht als Hauptheizung eingesetzt werden und kann mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem kombiniert werden (vgl. Anhang 6a EnV). Beide Komponenten sind individuell förderbeitragsberechtigt.

Wie bei allen erneuerbar betriebenen Heizungssystemen entfällt der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems, da dieser Beitrag durch die neue Massnahme IP-19 abgelöst wird (siehe Anhang 11, neue Ziffer 14 «Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen»).

Ansonsten bedarf es keiner Anpassungen an das IP. Die Beitragssätze für Holzfeuerungsanlagen richten sich weiterhin nach kantonalen Vorgaben. Die Anpassungen für das IP haben hier keine finanziellen Auswirkungen.

**2b. Automatische Holzfeuerung von 70 bis 500 kW<sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung HFM: M-04**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> <li>- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> </ul>	<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage <del>muss als Hauptheizung eingesetzt werden</del> ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>- Anlage <del>ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</del> <u>kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden</u></li> </ul>
<p>Beitragssatz</p> <p>Neuanlagen von 70 bis 500 kW<sub>FL</sub>: Fr. 15'000 + Fr. 130/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></p>	<p>Beitragssatz</p> <p>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</p> <p>Neuanlagen von 70 bis 500 kW<sub>FL</sub>: Fr. 15'000 + Fr. 130/kW<sub>th</sub></p> <p>Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></p> <p>Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</p> <p>Keine Förderung.</p>

	Es gelten die in § 60 Abs. 1 <sup>bis</sup> Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.
--	-------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen betreffend «Heizungersatz»

Zur Differenzierung der Beitragssätze inner- und ausserhalb des Fernwärmegebiets vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Zur Bedingung betreffend Hauptheizung sowie zur Streichung des Zusatzbeitrags für die Erstin- stallation eines Wärmeverteilsystems vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

Ansonsten bedarf es keiner Anpassungen an das IP. Die Beitragssätze für Holzfeuerungsanlagen richten sich weiterhin nach kantonalen Vorgaben. Die Anpassungen für das IP haben hier keine finanziellen Auswirkungen.

**3. Luft/Wasser-Wärmepumpe HFM: M-05 / IP-05**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> <li>– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektro- heizung</li> <li>– Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu ei- ner Leistung von 15 kW<sub>th</sub></li> </ul> <p>Bei einer Leistung von mehr als 15 kW<sub>th</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Internationales oder nationales Wärmepumpen- Gütesiegel (falls kein WPSM)</li> <li>– Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)</li> <li>– Ab 100 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärme- messung vorausgesetzt</li> </ul> <p>Bezugsgrösse Thermische Nennleistung kW<sub>th</sub></p> <p>Beitragssatz</p> <p>Fr. 8'000 + Fr. 250/kW<sub>th</sub> Zusatzbeitrag Erstin- stallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></p>	<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Anlagemuss als Hauptheizung eingesetzt werden ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</u></li> <li>– <u>Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektro- heizung kann bivalent mit einem weiteren erneuer- baren Heizsystem eingesetzt werden</u></li> <li>– Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu ei- ner Leistung von 15 kW<sub>th</sub></li> </ul> <p>Bei einer Leistung von mehr als 15 kW<sub>th</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Internationales oder nationales Wärmepumpen- Gütesiegel (falls kein WPSM)</li> <li>– Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)</li> <li>– <u>Ab 400-70 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärme- messung vorausgesetzt</u></li> </ul> <p>Bezugsgrösse Thermische Nennleistung kW<sub>th</sub> <u>bei Betriebspunkt A- 7/W34 nach EN 14825 (bei kaskadierten Heizsystem- en der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung)</u></p> <p>Beitragssatz</p> <p><u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Ge- biete:</u> Fr. 8'000 + Fr. 250/kW<sub>th</sub> <u>Zusatzbeitrag Erstin- stallation Wärmeverteilsystem:</u> <u>Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></u></p> <p><u>Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Ge- biete:</u> <u>Neuanlagen bis 70 kW<sub>th</sub>:</u> <u>Fr. 4'000 + Fr. 125/kW<sub>th</sub></u> <u>Neuanlagen über 70 kW<sub>th</sub>: Keine Förderung.</u> <u>Es gelten die in § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> Ziffer 1 und 2 beschrie- benen Ausnahmen.</u></p>

Erläuterungen betreffend «Heizungersatz»

Zur Differenzierung der Beitragssätze inner- und ausserhalb des Fernwärmegebiets vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Bei den Wärmepumpen werden mit dem IP einige technische Aspekte präzisiert. Die Fördersätze bleiben unverändert. Daher haben diese Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen.

Zur Bedingung betreffend Hauptheizung sowie zur Streichung des Zusatzbeitrags für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

**4. Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe HFM: M-06 / IP-06**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe HFM: M-06	Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe HFM: M-06 / <u>IP-06</u>
<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von 10 bis 200 kW<sub>th</sub></li> <li>– Anlagen für ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 200 kW<sub>th</sub> werden gemäss Punkt 18 (HFM: M-18) gefördert</li> <li>– Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>– Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher usw.)</li> <li>– Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu einer Leistung von 15 kW<sub>th</sub></li> </ul> <p>Bei einer Leistung von mehr als 15 kW<sub>th</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)</li> <li>– Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen</li> <li>– Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)</li> <li>– Ab 100 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt</li> </ul>	<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von 10 bis <del>200</del><u>70</u> kW<sub>th</sub></li> <li>– Anlagen für ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von mehr als <del>200</del><u>70</u> kW<sub>th</sub> werden gemäss Punkt 18 (HFM: M-18) gefördert</li> <li>– <del>Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden</del> <u>kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden</u></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung</li> <li>– Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher usw.)</li> <li>– Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu einer Leistung von 15 kW<sub>th</sub></li> </ul> <p>Bei einer Leistung von mehr als 15 kW<sub>th</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)</li> <li>– Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen</li> <li>– Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM);</li> <li>– Ab <del>100</del><u>70</u> kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt</li> </ul>
<p>Bezugsgrösse</p> <p>Thermische Nennleistung kW<sub>th</sub></p>	<p>Bezugsgrösse</p> <p>Thermische Nennleistung kW<sub>th</sub> <u>bei Betriebspunkt</u>  <u>Sole/Wasser: B0/W34 und Wasser/Wasser:</u>  <u>W10/W34 nach EN 14825 (bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung)</u></p>
<p>Beitragssatz</p> <p>Beitrag bis 10 kW<sub>th</sub>: Fr. 30'000 pauschal                  Beitrag ab 10 kW<sub>th</sub>: Fr. 25'500/ Anlage + Fr. 450/kW<sub>th</sub>                  Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem:</p>	<p>Beitragssatz</p> <p><u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1<sup>bis</sup> definierten Gebiete:</u>                  Beitrag bis 10 kW<sub>th</sub>: Fr. 30'000 pauschal</p>

Fr. 3'000 + Fr. 200/kWth	Beitrag ab 10 kWth: Fr. 25'500/ Anlage + Fr. 450/kWth <del>Zusatzbeitrag Erstinstitution Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kWth</del> Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1 <sup>bis</sup> definierten Gebiete: Beitrag bis 10 kWth: Fr. 15'000 pauschal Beitrag 10 – 70 kWth: Fr. 12'250/ Anlage + Fr. 225/kWth Beitrag über 70 kWth: Keine Förderung. Es gelten die in § 60 Abs. 1 <sup>bis</sup> Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen betreffend «Heizungersatz»

Zur Differenzierung der Beitragssätze inner- und ausserhalb des Fernwärmegebiets vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Zur Anpassung der technischen Aspekte vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 3.

Zur Bedingung betreffend Hauptheizung sowie zur Streichung des Zusatzbeitrags für die Erstinstitution eines Wärmeverteilsystems vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

**5. Anschluss an ein Wärmenetz HFM: M-07 / IP-07**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
5. Anschluss an ein Wärmenetz HFM: M-07	5. Anschluss an ein Wärmenetz HFM: M-07 / <u>IP-07</u>
Förderbeitragsbedingungen – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung  – Mindestens 20% der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen  Beitragssatz Bis 500 kW: Fr. 4'000 + Fr. 200/kW Über 500 kW: Fr. 54'000 + 100/kW Für kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden Zusatzbeitrag Erstinstitution Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW <sub>th</sub>	Förderbeitragsbedingungen – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung – <u>Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden</u> – Mindestens 20% <u>(ab 70 kW: mindestens 50%)</u> der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen  Beitragssatz Bis 500 kW: Fr. 4'000 + Fr. 200/kW Über 500 kW: Fr. 54'000 + 100/kW Für kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden <del>Zusatzbeitrag Erstinstitution Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/kW<sub>th</sub></del>

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Bei den Anschlüssen an Wärmenetze werden mit dem IP einige technische Aspekte präzisiert. Die strengeren Vorgaben für den Anteil erneuerbare Wärme bei Anschlüssen über 70 kW Leistung korrespondieren mit der Anpassung von § 60 Abs. 9 EnV.

Die Fördersätze bleiben unverändert. Daher haben diese Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen.

Zur Streichung des Zusatzbeitrags für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems vgl. Erläuterungen zu Anhang 11, Ziffer 2a.

**6. Solarkollektoren HFM: M-08 / IP-08**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
6. Solarkollektoren HFM: M-08	6. Solarkollektoren HFM: M-08 / <u>IP-8</u>
<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)</li> <li>- Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf <a href="http://www.kollektorliste.ch">www.kollektorliste.ch</a> aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)</li> <li>- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz</li> <li>- Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)</li> <li>- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung</li> <li>- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt</li> </ul> <p>Beitragssatz Grundbeitrag: Fr. 2'500 + Fr. 800/kW</p>	<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)</li> <li>- Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf <a href="http://www.kollektorliste.ch">www.kollektorliste.ch</a> aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806) <u>Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur kollektorliste.ch» 12/2021</u></li> <li>- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz</li> <li>- Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)</li> <li>- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung</li> <li>- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt</li> <li>- <u>Ab 70 kW thermischer Nennleistung: Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt</u></li> </ul> <p>Beitragssatz Grundbeitrag: Fr. <del>2'500</del> <u>2'400</u> + Fr. <del>800</del> <u>1'000</u>/kW</p>

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Bei den Solarkollektoranlagen werden mit dem IP einige technische Aspekte präzisiert. Zugleich werden die Fördersätze leicht angepasst. Da die Erhöhung geringfügig ist, sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Zudem werden mit dem IP die Anforderungen an die förderungsberechtigten Kollektoren angepasst. Diese müssen neu die Vorgaben gemäss den «Erläuterungen zur kollektorliste.ch» einhalten.

**8. Bonus Gebäudehülleneffizienz: HFM-14**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
8. Bonus Gebäudehülleneffizienz: HFM-14	8. Bonus Gebäudehülleneffizienz: <del>HFM</del> <u>IP-14</u>
<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur als Zusatzbeitrag für Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen gemäss Ziff. 1 dieses Anhangs.</li> <li>- Das Gebäude weist nach der Sanierung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von B oder A auf.</li> </ul>	<p>Förderbeitragsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur als Zusatzbeitrag für Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen gemäss Ziff. 1 dieses Anhangs.</li> <li>- Das Gebäude weist nach der Sanierung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von <u>C</u>, B oder A auf.</li> </ul>

Bezugsgrösse m <sup>2</sup> Gebäudehülle	Bezugsgrösse m <sup>2</sup> Gebäudehülle <u>Energiebezugsfläche EBF</u>
Beitragssatz  GEAK B: Fr. 25/m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche SIA GEAK A: Fr. 50/m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche SIA	Beitragssatz GEAK C: Fr. 30/m <sup>2</sup> EBF GEAK B: Fr. <del>25</del> 40/m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche <del>SIA</del> -EBF GEAK A: Fr. 50/m <sup>2</sup> Gebäudehüllfläche <del>SIA</del> -EBF
	Nebenbedingung <u>Die Förderung darf gesamthaft 40% der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei ist der Förderbeitrag der entsprechenden Basismassnahme M-01 mitzubersüchtigen.</u>

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Der Bonus Gebäudehülleneffizienz belohnt Sanierungsprojekte, bei denen die Energieeffizienz des Gebäudes durch eine Kombination von Einzelbauteilsanierungen verbessert wird. Der Massstab für die Energieeffizienz von Gebäuden ist der GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone), die Skala reicht - wie bei anderen Energieetiketten - von A (sehr gut) bis G (sehr schlecht).

Aktuell muss im Kanton Basel-Stadt für den Bonus Gebäudehülleneffizienz mindestens die GEAK-Klasse B erreicht werden. Mit dem IP reicht neu bereits ein GEAK C. Der Kreis der förderberechtigten Projekte wird mit dem IP also erweitert und je nach energetischem Ausgangszustand der Liegenschaft genügt in vielen Fällen bereits die Sanierung von zwei Bauteilen der Aussenhülle für einen Sprung um zwei GEAK-Klassen nach oben. Zum Beispiel können Liegenschaften mit einer GEAK-Klasse E durch die Sanierung von zwei Bauteilen eine GEAK-Klasse C erreichen.

Die Koppelung der Höhe des Bonus Gebäudehülleneffizienz an die erreichte GEAK-Klasse ist sinnvoll und soll beibehalten werden, um weiterhin Anreize für hochwertige Sanierungen zu setzen. Anpassungen gibt es bei den Fördersätzen: Das IP legt einen Mindestwert für den Bonus fest, der unter dem aktuellen kantonalen Bonus für den GEAK A liegt, aber über dem für den GEAK B. In Zukunft soll der IP-Mindestwert von 30 Franken pro m<sup>2</sup> EBF für GEAK-C-Projekte gelten, während der Bonus für GEAK-B-Projekte auf 40 Franken pro m<sup>2</sup> EBF angehoben werden soll. GEAK-A-Projekte erhalten weiterhin 50 Franken pro m<sup>2</sup> EBF. Dieses höchste Niveau wird am seltensten erreicht.

Diese Anpassungen werden finanzielle Auswirkungen auf das kantonale Förderprogramm haben: Es wird mehr förderberechtigte Projekte geben und die Beiträge werden für die meisten Projekte höher ausfallen. Zugleich fließen mit dem IP mehr Mittel in den kantonalen Förderabgabefonds, die ganz gezielt für Gebäudesanierungen eingesetzt werden dürfen. Gebäudesanierungen stehen oben auf der Prioritätenliste der Massnahmen, die zum Erreichen der kantonalen Klimaschutzziele beitragen.

Eine weitere Anpassung betrifft die Bezugsgrösse für die Berechnung des Bonus Gebäudehülleneffizienz. Mit dem IP ist dies neu die Energiebezugsfläche (EBF) und nicht mehr die Gebäudehüllfläche (siehe dazu auch die Anpassung von § 58 EnV). Aufgrund der Kubatur ist die EBF bei kleineren Liegenschaften meist kleiner als die thermische Gebäudehüllfläche. Die neue Bezugsgrösse hat deshalb zur Folge, dass grössere, kompakte Liegenschaften leicht höhere Beiträge erhalten als bisher und kleinere Liegenschaften leicht tiefere. Weil sich die Effekte gegenseitig aufheben, haben diese technischen Anpassungen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

**13. Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage HFM: M-18**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Bezugsgrösse Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl, Gas oder Elektroheizung ersetzt</li> <li>– Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme</li> </ul>	<p>Bezugsgrösse Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende <u>Öl-, Gas-</u> oder Elektroheizung ersetzt</li> <li>– Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme</li> </ul>
<p>Beitragssatz Neubau/Erweiterung Wärme- /Anergienetz: Fr. 40/(MWh/Jahr) Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe &gt;200 kW: Fr. 245/(MWh/Jahr) Automatische Holzfeuerung &gt; 300 kW: Fr. 80/(MWh/Jahr)</p>	<p>Beitragssatz Neubau/Erweiterung Wärme- /Anergienetz: Fr. 40/(MWh/Jahr) Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe &gt;200 <u>70</u> kW: Fr. 245 /(MWh/Jahr) Automatische Holzfeuerung &gt; 300 kW: Fr. 80/(MWh/Jahr)</p>

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Mit dem IP muss bei den Vorgaben im Bereich Neubau/Erweiterung Wärmenetz der Schwellenwert für die minimale Leistung förderberechtigter Wärmepumpen auf 70 kW herabgesetzt werden.

Die Fördersätze bleiben unverändert, aber der tiefere Schwellenwert verschiebt mehr Fördergesuche zu dieser Massnahme mit etwas niedrigeren Förderbeiträgen, was insgesamt zu einer leichten finanziellen Entlastung beiträgt.

**14. Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen IP-19 (neu)**

	Neue Fassung
	<p><u>Förderbeitragsbedingungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.</u></li> <li>– <u>Die bestehende elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich und hat &gt; 50% des jährlichen Heizwärmebedarfs bereitgestellt. (Hauptheizung).</u></li> <li>– <u>Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizun-</u></li> </ul>

	<p><u>gen oder fossil betriebenen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.</u></p> <p>– <u>Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.</u></p> <p><u>Bezugsgrösse</u>  <u>m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche EBF des neuen hydraulischen Wärmeverteilsystems</u></p> <p><u>Beitragssatz</u>  <u>Der Fördersatz bis 250m<sup>2</sup> beträgt pauschal Fr. 15'000.</u>  <u>Der Fördersatz ab 250m<sup>2</sup> beträgt Fr. 60 pro m<sup>2</sup> EBF.</u></p> <p><u>Nebenbedingung</u>  <u>Eine Zusatzförderung mit anderen Massnahmen gemäss dieser Verordnung ist zulässig.</u></p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen betreffend «Impulsprogramm»

Bei diesem neuen Fördergegenstand werden die Bedingungen gemäss IP-19 direkt übernommen. Mit dieser Massnahme kann die Erstinstallation eines hydraulischen Wärmeverteilsystems gefördert werden, wo zuvor dezentrale elektrisch oder fossil betriebene Heizungsanlagen zur Bereitstellung von mehr als 50% der Wärme im Gebäude genutzt wurden.

Diese IP-Massnahme ersetzt die aktuellen kantonalen Fördermassnahmen, bei denen der Einbau eines neuen hydraulischen Wärmeverteilsystems zusammen mit dem Ersatz einer fossil betriebenen Heizung durch eine Wärmepumpe, Holzheizung oder einen Fernwärmeanschluss gefördert wird (siehe oben, Anpassungen an Anhang 11, Ziffern 2a/b, 3, 4 und 5).

Die IP-Fördersätze sind höher als die aktuellen kantonalen Sätze. Das schafft neue Anreize, ineffiziente dezentrale Systeme zu ersetzen. Allerdings gibt es im Kanton Basel-Stadt solche Anlagen nur noch in wenigen älteren Bestandsbauten. Die finanziellen Auswirkungen der höheren IP-Fördersätze sind durch die zusätzlichen, zweckgebundenen IP-Mittel gut abgedeckt.